

## Öffentliche Sitzungsvorlage

### Beratungsfolge:

**Haupt- und Finanzausschuss**  
**Gemeinderat**

**am 30.06.2016**  
**am 05.07.2016**

FB: 1 Az.:	Bearbeitet von: <b>Herrn Lillteicher/ Herrn Wisniewski</b>	Vorlage Nr.: <b>56/2016</b>
Beihilfeverpflichtungen der Gemeinde Beelen hier: Beitritt zur kvw-Beihilfeumlagegemeinschaft		
Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt:	01.05.01 Allgemeine Personalwirtschaft	

### Erläuterungen:

Die Gemeinde Beelen lässt seit 2002 die sehr personalintensiven Beihilfebearbeitungen nach beamtenrechtlichen Regelungen durch die Beihilfekasse der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw) durchführen.

Die kvw hat im Juli 2001 die Beihilfeumlagegemeinschaft ins Leben gerufen, welche Spitzenrisiken abfedern und die Verlässlichkeit bei den Haushaltsplanungen im Bereich der Beihilfen steigern soll. Beihilfeaufwendungen gehören zu den großen Haushaltsrisiken, was etwa Kommunen oder kommunale Einrichtungen spüren, die für teure Operationen und Medikamente unvorhergesehen mehrere 100.000 € zusätzlich aufwenden müssen.

Fest steht schon jetzt: die zunehmende Lebenserwartung der Menschen und der medizinische Fortschritt führen zu steigenden Gesundheitsaufwendungen. Außerdem entstehen zunehmend Spitzenrisiken, die von einzelnen Einrichtungen kaum zu schultern sind. Damit diese Herausforderungen bei den Etatplanungen verlässlich berücksichtigt werden können, hat die kvw-Beihilfekasse ein Modell entwickelt, welches sich bereits in anderen Bundesländern bei einigen kommunalen Versorgungskassen bewährt hat.

Im Mai 2011 hat der Sachbereichsleiter für den Bereich Beihilfe, Herr Ulrich Kleyboldt, die Beihilfeumlagegemeinschaft im Rahmen einer Ratssitzung ausführlich vorgestellt. Der Rat hatte sich, auf Vorschlag der Verwaltung, zum damaligen Zeitpunkt gegen eine Mitgliedschaft in der Beihilfeumlagegemeinschaft entschieden. Der tatsächliche Beihilfeaufwand stand in keinem Verhältnis zu den Abschlägen der Umlagegemeinschaft. Jedoch wurde die Verwaltung beauftragt, weiterhin die Beihilfekosten zu verfolgen um ggfls. zu einem späteren Zeitpunkt der Beihilfeumlagegemeinschaft beizutreten.

Die Umlage besteht aus einem fiktiven Umlagebetrag, der sich aus der Summe zweier Umlagegruppen ergibt. Die Umlagegruppe I umfasst die aktiven Beamten, die aktuell sechs anspruchs-

berechtigte Beamte enthält. Die Umlagegruppe II erfasst die Versorgungsempfänger, die sich aktuell auf 9 Versorgungsempfänger beläuft. Für jede Umlagegruppe wird jährlich ein so genannter Umlagesatz ermittelt. Dieser beinhaltet bereits etwaige Verwaltungskosten. Im Jahr 2015 betrug der Umlagesatz für die Umlagegruppe I 2.834,62 € und für die Umlagegruppe II 7.515,95 € pro Person. Somit hätte die Gemeinde Beelen im Jahr 2015 eine Umlage in Höhe von 84.651,27 € zahlen müssen.

Die tatsächlichen Beihilfeaufwendungen der Gemeinde Beelen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger in den Jahren 2011 bis 2015 haben sich wie folgt entwickelt:

2011	46.487,13 €
2012	37.777,61 €
2013	46.917,22 €
2014	84.944,62 €
2015	66.783,77 €

Die Umlage für das Jahr 2015 wäre somit um knapp 18.000 € höher ausfallen als die tatsächlichen Beihilfeaufwendungen. Dennoch hat die Beihilfeumlage den Vorteil, dass sie kalkulierbar ist und eventuelle Risiken ausschließt. Bereits die Entwicklung im Jahre 2014 macht deutlich, wie unkalkulierbar die Beihilfen nach dem tatsächlichen Aufwand sind. Unvorhersehbare gesundheitliche Beeinträchtigungen in der Zukunft können erhebliche Beihilfeverpflichtungen nach sich ziehen, die die bisherigen Verpflichtungen deutlich übersteigen.

Die kvw würde Beihilfeberechtigte, die in den letzten drei Jahren durchschnittlich mehr als 30.000 € an Beihilfeleistungen erhalten haben (Bestandsfälle) nicht in die Umlagegemeinschaft aufnehmen. So werden die Mitglieder der kvw-Beihilfeumlage-gemeinschaft vor hohen Kosten aus bereits existierenden Bestandsfällen neu hinzukommender Mitglieder geschützt. Zum jetzigen Zeitpunkt würden alle beihilfeberechtigten Personen der Gemeinde Beelen aus der Umlage refinanziert werden können, unabhängig davon, ob zukünftig einmalig oder dauerhaft hohe Beihilfeaufwendungen eintreten.

Gleiches gilt für die in der Satzung der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe verankerte Ausgleichsverpflichtung, die Neumitglieder mit überdurchschnittlich hohen Beihilfeaufwendungen zur Sicherung stabiler Umlagesätze zu leisten haben. Dies ist dann der Fall, wenn ein Neumitglied 15% über dem durchschnittlichen Beihilfeaufwand in der jeweiligen Umlagegruppe liegt und diese Abweichung voraussichtlich nicht nur vorübergehend ist. Nach Aussage der kvw ist eine solche Ausgleichsverpflichtung zum jetzigen Zeitpunkt mit der Gemeinde Beelen nicht zu vereinbaren. Sollte der tatsächliche Beihilfeaufwand in den nächsten Jahren wieder steigen, könnte das den Beitritt in die Umlagegemeinschaft finanziell erschweren.

Der Beitritt zur Umlagegemeinschaft muss bis zum 31.07. für den Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres erklärt werden. Im Umlageverfahren der kvw-Beihilfekasse ist die Kündigung erstmals im fünften Jahr der Mitgliedschaft zum Schluss des siebten Jahres der Mitgliedschaft möglich; für die nachfolgenden Zeiträume gilt die allgemeine Kündigungsfrist der kvw-Beihilfekasse.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Beelen beschließt den Beitritt zur Beihilfeumlagegemeinschaft der kvw zum 01.01.2017.